

# RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Der Meinung, wonach die Lebenserfahrung dafür spreche, daß bei der Umstellung eines Poststempels, wenn schon ein Fehler passiere, dieser nur die Jahreszahl, nicht aber auch das Tagesdatum betreffe, vermag der VwGH nicht zu folgen. Eine Lebenserfahrung, die das eine oder andere wahrscheinlicher erscheinen lasse, ist dem VwGH vielmehr unbekannt.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030061.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)